

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Netzfachleute

- **Fachrichtung „Ausführung“**
- **Fachrichtung „Projektierung und Betrieb“**

vom 26. September 2005

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und technischen Kenntnisse besitzt, um eine Stelle im unteren Kader (z.B. Führen einer Gruppe) im Netzbau zu bekleiden.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und die Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen (VFFK).

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 - 9 Mitgliedern zusammen. Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden durch die zuständigen Gremien des VSE und der VFFK für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.22 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung der Geschäftsstelle des VSE übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

- a) einen Fähigkeitsausweis als Netzelektriker/Netzelektrikerin besitzt und eine 2-jährige praktische Tätigkeit im Beruf des Netzelektrikers nachweist;
- b) einen Fähigkeitsausweis eines tätigkeitsnahen Berufes besitzt und eine 3-jährige praktische Tätigkeit in Projektierung, Bau, Instandhaltung oder Betrieb von elektrischen Verteilnetzen nachweist.

Die Hauptprüfung kann in der Fachrichtung „Ausführung“ oder in der Fachrichtung „Projektierung und Betrieb“ abgelegt werden. Zur Hauptprüfung wird zugelassen, wer

- a) die Vorprüfung bestanden hat;
- b) eine anschliessende, mindestens 6-monatige Praxis in 3 Tätigkeitsgebieten der entsprechenden Fachrichtung nachweisen kann. Eine Auflistung der möglichen Tätigkeitsgebiete findet sich in der Wegleitung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Vorprüfung und Hauptprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Vorprüfung oder Hauptprüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Vorprüfung oder Hauptprüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese geht zu Lasten der Trägerschaft.

3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 5 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Vorprüfung, resp. Hauptprüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Vorprüfung erfolgt mündlich und/oder schriftlich. Sie umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich)	Zeit
1 Grundlagen- kenntnisse	Schriftlich	3.0 – 4.0 h
2 Elektrische Anlagen	mündlich und schriftlich	1.5 – 2.0 h
3 Netzbetrieb	mündlich und schriftlich	1.0 – 1.5 h
4 Bau und Instand- haltung von elekt- rischen Anlagen	mündlich und schriftlich	1.5 – 2.0 h
5 Organisation und Führung	Schriftlich	0.5 – 1.0 h
		Total 7.5 – 10.5 h

Die Hauptprüfung erfolgt mündlich und/oder schriftlich . Sie umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich)	Zeit
6 Prüfungsarbeit	mündlich und schriftlich	5.0 – 6.0 h
7 Branchenkunde	Mündlich	1.0 – 2.0 h
		Total 6.0 – 8.0 h

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a) aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Beurteilung

- 6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.
- Mündliche, schriftliche sowie praktische Positionsnoten werden gleich gewichtet.
- 6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.
- 6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

7.11 Die Vorprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens den Wert 4.0 aufweist;
- b) höchstens in zwei Prüfungsteilen eine Note unter 4.0 erreicht wird;
- c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 erreicht wird.

Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens den Wert 4.0 aufweist
- b) die Prüfungsteilnote „Prüfungsarbeit“ mindestens den Wert 4.0 aufweist

7.12 Die Vorprüfung resp. Hauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.2 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichtbestehen der Vorprüfung sowie bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

7.3 Wiederholung

7.31 Wer die Vorprüfung oder die Hauptprüfung nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen.

7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde.

7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

8.1 Titel und Veröffentlichung

8.11 Wer die Hauptprüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

8.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, entsprechend der geprüften Fachrichtung, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Netzfachmann/ Netzfachfrau Fachrichtung „Ausführung“ mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Netzfachmann/ Netzfachfrau Fachrichtung „Projektierung und Betrieb“ mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste de réseau option « réalisation » avec brevet fédéral**
- **Spécialiste de réseau option « projets et exploitation » avec brevet fédéral**
- **Specialista per reti di distribuzione opzione “progetto e esercizio” con attestato professionale federale**
- **Specialista per reti di distribuzione opzione “realizzazione” con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird Electrical network specialist empfohlen und als Bezeichnung der Fachrichtungen „development“ respektive „planning and operation“.

8.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in einem vom BBT geführtem Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.2 Entzug des Fachausweises

8.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weiter gezogen werden.

8.3 Beschwerderecht

8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Vorprüfung oder zur Hauptprüfung oder Nichtbestehens der Vorprüfung beziehungsweise Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weiter gezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

9.1 Ansätze, Abrechnung

- 9.11 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 9.12 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 9.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. November 1985 über die Berufsprüfung und höhere Fachprüfung für Netzelektriker wird aufgehoben.

10.2 Übergangsbestimmungen

- 10.21 Die erste Vorprüfung nach dieser Prüfungsordnung findet erstmals im März 2007 statt. Die erste Hauptprüfung nach dieser Prüfungsordnung findet erstmals im September/Oktober 2007 statt.
- 10.22 Berufsprüfungen nach Reglement vom 26. November 1985 werden in der Westschweiz und im Tessin noch bis zum Frühjahr 2007 durchgeführt.
Höhere Fachprüfungen nach Reglement vom 26. November 1985 werden in der Deutschschweiz noch bis zum April 2007 durchgeführt.
- 10.23 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 26. November 1985 erhalten Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

10.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

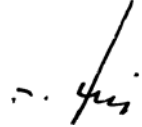
11 **ERLASS**

Aarau, 7. Juli 2005

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE/AES)

Präsident

Direktor



Dr. Rudolf Steiner



Anton Bucher

Bern, 7. Juli 2005

Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen (VFFK-AELC)

Präsident

Vizepräsident



Etienne Roy



Jean Bucher

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. September 2005

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Direktorin a.i.



Ursula Renold